



Programm zur Stärkung der Sonntagsöffnung in Bibliotheken (ProSiB)

Stand 28.01.2020

I. Förderziel

Ziel der Förderung ist es, Anreize für Bibliotheken zu geben, damit diese die durch das Bibliotheksstärkungsgesetz geschaffene Möglichkeit der Sonntagsöffnung nutzen. Es handelt sich um eine Modellförderung, deren Effekte nach drei Jahren ausgewertet und, sofern sie sich bewährt, in eine Förderrichtlinie überführt werden soll. Bibliotheken sind die am meisten nachgefragten Kulturorte. Eine Öffnung am Sonntag stellt eine sinnvolle Erweiterung dieses attraktiven Kulturangebotes dar, denn gerade am Sonntag haben viele Menschen Zeit und Interesse, eine Bibliothek zu besuchen. Für Bibliotheken bietet der Sonntag die Chance, ihr Profil als Dritter Ort im Sinne der nichtkommerziellen Sinnstiftung und Begegnung, der Medienbildung und nicht zuletzt als Forum zum interkulturellen Austausch zu stärken. Mit dem Modellprogramm sollen vor allem Bibliotheken im ländlichen Raum gestärkt werden.

Das Programm besteht aus drei Modulen, für die zunächst von 2020 bis 2022 1,2 Millionen Euro p.a. zur Verfügung stehen; eine Verstetigung des Programms über 2022 hinaus ist vorgesehen:

- **Modul 1:** Einmalige Zuschüsse zur Organisationsberatung
- **Modul 2:** Personelle Unterstützung
- **Modul 3:** Veranstaltungsprogramm „Sonntags in der Bibliothek“

Die Module 1 und 2 des Programms richten sich ausschließlich an hauptamtlich geleitete Öffentliche Bibliotheken mit bibliotheksfachlichem Personal. Das Modul 3



steht auch nicht fachlich bzw. ehrenamtlich geleiteten kommunalen und kirchlichen Büchereien offen.

Landesweit gibt es rund 260 Öffentliche Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft und über 1.200 kirchliche Büchereien.

II. Modul 1: Einmalige Zuschüsse zur Organisationsberatung

Förderfähig ist eine Organisationsberatung, die bezogen auf die konkrete Situation in der Bibliothek und unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfs ein Konzept für die Erweiterung der Öffnungszeiten an Sonntagen erarbeitet, bei Bedarf Konzepte für die Öffentlichkeitsarbeit entwickelt und die Umsetzung der Sonntagsöffnung ggfs. begleitet.

Zielgruppe: Antragsberechtigt sind Träger von Öffentlichen Bibliotheken, die beabsichtigen, regelmäßig an Sonntagen zu öffnen oder ihre bereits vorhandene Sonntagsöffnung im Sinne des Bibliotheksstärkungsgesetzes weiterzuentwickeln und die nach den geltenden allgemeinen Fördergrundsätzen für Öffentliche Bibliotheken grundsätzlich förderfähig sind. Sie können auf Antrag einen einmaligen Zuschuss erhalten. Es ist ausdrücklich gewünscht, dass auch Stadtteilbibliotheken in die Förderung einbezogen werden.

Voraussetzungen: Die Bibliothek muss beabsichtigen, eine regelmäßige Öffnung an Sonntagen einzuführen. Inhalt der Organisationsberatung muss es sein, am geförderten Standort regelmäßig an mindestens 20 Sonntagen im Jahr zu öffnen. Die Öffnungszeit soll mindestens vier Stunden betragen. Fachkundige Ansprechpartner müssen vor Ort sein, damit gewährleistet ist, dass in dieser Zeit Fragen der Besucher beantwortet und Hilfestellung bei der Bibliotheksnutzung gegeben werden kann. Die Förderung beträgt pro Maßnahme maximal 15.000 Euro.

Für dieses Modul stehen 2020 450.000 Euro und ab 2021 300.000 Euro zur Verfügung.



Sollten mehr förderfähige Anträge eingehen, entscheidet das Eingangsdatum der Anträge.

III. Modul 2: Personelle Unterstützung

Förderfähig sind pro Bibliotheksstandort entweder die Aufstockung der personellen Ressourcen in der antragsstellenden Bibliothek um bis zu fünf Stunden pro Woche. Die Förderung beträgt maximal 9.600 Euro pro Jahr.

ODER

die Einbeziehung externer Kräfte, z.B. auf Basis eines Honorarvertrags oder eines Minijobs zuzüglich der zu zahlenden Arbeitgeberbeiträge. Die Förderung beträgt maximal 6.000 Euro pro Jahr.

ODER

eine finanzielle Unterstützung für den Einsatz von Ehrenamtlichen bis zur Höhe von 6.000 Euro pro Jahr. Grundlage ist ein Konzept, das eine Sonntagsöffnung durch ehrenamtliches Engagement im vorgegebenen zeitlichen Rahmen und Maßnahmen für die Begleitung und Unterstützung aller Ehrenamtlichen in der Bibliothek vorsieht

SOWIE

eine Sachkostenpauschale von 20 Prozent der beantragten Kosten für personelle Ressourcen zur Abdeckung der mit der Sonntagsöffnung verbundenen laufenden Kosten.

Zielgruppe: Antragsberechtigt sind Träger von Öffentlichen Bibliotheken, die am Sonntag öffnen und die nach den geltenden allgemeinen Fördergrundsätzen für Öffentliche Bibliotheken grundsätzlich förderfähig sind. Eine mehrjährige Förderung ist möglich. (Der Durchführungszeitraum endet spätestens am 31.12.2022). Es ist ausdrücklich gewünscht, dass auch Stadtteilbibliotheken in die Förderung einbezogen werden.



Voraussetzungen: Die Bibliothek soll am geförderten Standort bezogen auf das gesamte Jahr mindestens an 20 Sonntagen öffnen. Die Öffnungszeiten soll mindestens vier Stunden betragen. Ansprechpartner müssen vor Ort sein, damit gewährleistet ist, dass in dieser Zeit Fragen der Besucher/innen beantwortet und Hilfestellung bei der Bibliotheksnutzung gegeben werden kann.

Für dieses Modul stehen 2020 350.000 Euro und ab 2021 500.000 Euro zur Verfügung.

Sollten mehr förderfähige Anträge eingehen, entscheidet das Eingangsdatum der Anträge.

IV. Modul 3: Veranstaltungsprogramm „Sonntags in der Bibliothek“

Förderfähig sind kulturelle Veranstaltungen aus unterschiedlichen Bereichen wie Literatur, Tanz, Musik, Theater und Games sowie spezielle Angebote für Familien. Das Angebot soll mindestens sechs Veranstaltungen im Jahr umfassen, darunter mindestens drei Veranstaltungen, die in vielfältiger Weise mit Autoren und Autorinnen aus NRW gestaltet werden.

Bezuschusst werden Ausgaben in Höhe von bis zu 800 Euro pro Veranstaltung. Die Empfehlung des Verbandes deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller (VS) für ein Mindesthonorar für Autoren/innen ist zu berücksichtigen.

Zielgruppe: Antragsberechtigt sind Träger von Öffentlichen Bibliotheken, die beabsichtigen, am Sonntag zu öffnen oder dies bereits tun und die an Sonntagen ein Veranstaltungsprogramm anbieten wollen, sowie die kirchlichen Büchereifachstellen. Damit soll die lebendige Ausgestaltung der Sonntagsöffnung unterstützt werden. Die in den geltenden allgemeinen Fördergrundsätzen für öffentliche Bibliotheken festgelegten Kriterien für die Förderfähigkeit gelten für dieses Modul nicht. Teilnehmen können daher auch ehrenamtlich oder nicht fachlich geleitete kommunale oder kirchliche Büchereien. Die Förderung erfolgt für mindestens ein Jahr. Mehrjährige Projekte können beantragt werden (Der Durchführungszeitraum endet spätestens am 31.12.2022).



Voraussetzungen: Die Bibliothek soll am geförderten Standort ein aus ihrem Konzept heraus entwickeltes Veranstaltungsprogramm am Sonntag durchführen. Die Öffnungszeiten soll mindestens vier Stunden, bei ehrenamtlich betreuten Büchereien zwei Stunden betragen. Die Veranstaltungen sind Teil des landesweiten Programms „Sonntags in der Bibliothek“. Die Bibliotheken nutzen die dazu vom Land entwickelten Marketingformate. Sie vernetzen sich mit den anderen am Programm teilnehmenden Bibliotheken und tauschen sich regelmäßig aus. Das Land sorgt für entsprechende Gelegenheiten.

Für dieses Modul stehen 400.000 Euro pro Jahr zur Verfügung. Sollten mehr förderfähige Anträge eingehen, entscheidet eine Jury.

V. Modulübergreifende Regelungen

Für Öffentliche Bibliotheken

Die Träger Öffentlicher Bibliotheken, die nach den geltenden allgemeinen Fördergrundsätzen förderfähig sind, können eine Förderung für alle drei Module beantragen. Es kann ein mehrjähriger Antrag für einen Zeitraum bis zum 31.12.2022 gestellt werden. Für jedes Modul ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Der Zuschuss erfolgt abweichend von den allgemeinen Fördergrundsätzen bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben, bei Großstädten bis 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben. Zweckgebundene Spenden und eingeworbene Sponsorenmittel können für die Bemessung der Zuwendung außer Betracht bleiben und insoweit den verbleibenden Eigenanteil des Zuwendungsempfängers ersetzen. Der zu erbringende Eigenanteil kann auch durch bürgerschaftliches Engagement substituiert werden. Grundlage dafür ist die Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement im Rahmen von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des MKW vom 20.12.2019 (MBI. NRW. 2019 S. 783).

Für Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt und ohne gesichertes Haushaltssicherungskonzept (Nothaushaltkommunen einschließlich überschuldeter Kommunen), für Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt mit genehmigtem Haushaltssicherungskonzept und für Kommunen, die Konsolidierungshilfen nach dem Stärkungspaktgesetz erhalten, ist eine Vollfinanzierung möglich.



In Großstädten können maximal drei Standorte gefördert werden.

Für ehrenamtlich betreute Büchereien

Träger ehrenamtlich betreuter kirchlicher oder kommunaler Büchereien sowie die kirchlichen Büchereifachstellen können Anträge zum Modul 3 stellen. Der Zuschuss erfolgt abweichend von den allgemeinen Fördergrundsätzen bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben. Zweckgebundene Spenden und eingeworbene Sponsorenmittel können für die Bemessung der Zuwendung außer Betracht bleiben und insoweit den verbleibenden Eigenanteil des Zuwendungsempfängers ersetzen. Der zu erbringende Eigenanteil kann auch durch bürgerschaftliches Engagement substituiert werden. Grundlage dafür ist die Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement im Rahmen von Zuwendungen im Kulturbereich vom 20. Dezember 2019 (MBI. NRW. 2019 S. 783).

VI. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Das Land gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieses Förderprogramms und der Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu §§ 23, 44 LHO. Mit den zur Förderung eingereichten Projekten darf noch nicht begonnen worden sein.

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Zuständig sowohl für die bibliotheksfachliche Beratung und Antragsbearbeitung als auch für die Einhaltung der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen (Regelungen des § 44 Landeshaushaltsordnung) ist die Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken NRW – Dezernat 48 der Bezirksregierung Düsseldorf.

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.



VII. Antragstellung

Förderanträge für 2020 sind **bis zum 31.03.2020, für die Folgejahre jeweils bis zum 31.10. des Vorjahres** einzureichen bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zentrale Fachstelle für Öffentlichen Bibliotheken in NRW:

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 48.08, Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken NRW
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

Der Antrag kann auch vorab gefaxt werden (Fax 0211 875 65 103 1555).

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartner für den jeweiligen Regierungsbezirk:

Regierungsbezirk Arnsberg:

Eva Göring (Eva.Goering@brd.nrw.de)
Karin Lachmann (Karin.Lachmann@brd.nrw.de)

Regierungsbezirk Detmold:

Christina Kaper (Christina.Kaper@brd.nrw.de)
Mark-Robin Horn (Mark-Robin.Horn@brd.nrw.de)

Regierungsbezirk Düsseldorf:

Anja Hollmann (Anja.Hollmann@brd.nrw.de)
Katharina Ort (Katharina.Ort@brd.nrw.de)

Regierungsbezirk Köln:

Christina Kaper (Christina.Kaper@brd.nrw.de)
Sarah Hollendiek (Sarah.Hollendiek@brd.nrw.de)

Regierungsbezirk Münster:

Mark-Robin Horn (Mark-Robin.Horn@brd.nrw.de)
Eva Göring (Eva.Goering@brd.nrw.de)